## **ZBB 2001, 189**

BGB §§ 134, 401, 765, 766, 768; MaBV §§ 3, 7

Zur Verbürgung von abgetretenen Forderungen zur Verpflichtung der Rückgabe einer Bankbürgschaft unter der MaBV

OLG Karlsruhe, Urt. v. 24.03.2000 - 10 U 188/99 (rechtskräftig), WM 2001, 729

## Leitsätze:

- 1. Wenn eine Forderung verbürgt wird, nachdem diese bereits zuvor vom Gläubiger abgetreten wurde, kommt eine Bürgschaft nicht zustande. Etwas anderes gilt allerdings dann, wenn beim Gläubiger der abgetretene Anspruch als aufschiebend bedingter verbleibt. Dann kommt die Bürgschaft für den Fall des Auflebens dieses Anspruchs zustande.
- 2. Eine Vereinbarung, welche die Rückgabe einer Bankbürgschaft bereits vor vollständiger Fertigstellung des Vertragsobjektes vorsieht, obwohl der Kaufpreis dem Bauträger insgesamt zugeflossen ist, ist wegen Verstoßes gegen § 7 MaBV nichtig.